

**Bezirksamt Hamburg-Nord**

**Juli 2021**

Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe  
und Umwelt

## **Arbeitsbericht Wohnraumschutz Hamburg-Nord**

(Berichtszeitraum 2020/ 2021)

## **I. Vorbemerkung**

In Anlehnung an den im Vorjahr erstmalig vorgelegten „Arbeitsbericht Wohnraumschutz“ (siehe Drucksachen–Nr.: 21-0962 vom 26.03.2020) legt das Bezirksamt auch in diesem Jahr erneut einen Arbeitsbericht vor.

Sowohl die Stellenausstattung/ -anbindung der Wohnraumschutzstelle als auch die wohnraumschutzrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich demgegenüber nicht verändert, so dass sich der diesjährige Bericht allein auf die aktuellen statistischen Daten und Entwicklungen bezieht.

Im Übrigen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen des Berichts aus Drucksachen–Nr.: 21-0962 verwiesen wird. Dies gilt insbesondere für die Darstellung der Verfahrensabläufe, die der Wohnraumschutzdienststelle auf Grundlage des hamburgischen Wohnraumschutzgesetzes (HmbWoSchG) und weiterer Rechtsnormen zur Verfügung stehen.

## **II. Aktuelle Entwicklungen aus der Praxis**

### Zweckentfremdung von Wohnraum durch Nutzung als Ferienwohnungen

Die Problematik der Zweckentfremdung von Wohnraum durch Nutzung als Ferienwohnungen behielt zwar auch in 2020 einen hohen Stellenwert. Zugleich konnte jedoch den potenziellen Anbieter\*innen von Ferienwohnungen vermittelt werden, dass diese Angebote wohnraumschutzrechtlich strengen Maßstäben unterliegen (Registrierungs- und Anzeigepflicht, Vergabe einer sog. „Wohnraumschutznummer“), deren Nicht-Beachtung empfindliche Konsequenzen haben kann (Weitergabe der „Wohnraumschutznummer“ an die Steuerverwaltung, Erhöhung des Bußgeldrahmens). Zu den Daten im Einzelnen, siehe Anlage 6.

Darüber hinaus hat aber auch die Corona-Pandemie die Situation in Zusammenhang mit der Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnungen geprägt. Schließlich ist es auch auf Grundlage der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unzulässig, Wohnraum zur Nutzung als Ferienwohnungen anzubieten.

Insoweit bleibt abzuwarten, wie sich die Situation in diesem Bereich der Zweckentfremdung künftig entwickeln wird.

### Zweckentfremdung von Wohnraum durch Leerstand

Insbesondere im Bereich des Wohnraumleerstandes zeigt sich eine zunehmend hohe Sensibilität der Öffentlichkeit für den Wohnraumschutz und führte zuletzt zu zahlreichen Hinweisen, denen regelhaft Ermittlungen der Wohnraumschutzstelle und

ggf. Anhörungen der Verfügungsberechtigten folgen (zur Vorgehensweise, siehe „Arbeitsbericht Wohnraumschutz“ aus Drucksachen–Nr.: 21-0962).

Trotz dieser hohen Anzahl von Hinweisen bestätigt dies allerdings nicht eine zunehmende Problematik der Zweckentfremdung von Wohnraum durch Leerstand. Vielmehr belegt die Statistik (siehe Anlage 3) erfreulicherweise eine relativ ausgeglichene Situation, in der die Notwendigkeit, Wohnnutzungsgebote zu erlassen oder Bußgelder zu verhängen, sogar rückläufig ist.

Das Bezirksamt wird dennoch auch weiterhin allen Hinweisen nachgehen und bei festgestellten Leerständen im Sinne des Wohnraumschutzgesetzes mit allen Möglichkeiten, die das Wohnraumschutzgesetz hier bietet, gegen die Grundeigentümer\*innen vorgehen, die sich nicht an die rechtlichen Vorgaben halten.

In diesem Zusammenhang erfährt deshalb weiterhin der bereits im Vorjahresbericht genannte international agierende Grundeigentümer mit Sitz in Luxemburg und Wohnungsbeständen in Eppendorf (Gustav-Leo-Straße/ Eppendorfer Landstraße), Winterhude (Sierichstraße) und in der Jarrestadt eine besondere Aufmerksamkeit.

Hier wurden in 2019/ 2020 insgesamt rd. 80 Wohnnutzungsgebote erlassen, die als wohnraumschutzrechtliche Anordnung des Bezirksamtes den Eigentümer verpflichten sollen, die Wohnungen wieder Wohnzwecken zuzuführen (§ 12 HmbWoSchG). Darüber sowie in Zusammenhang mit mehreren Bußgeldbescheiden befindet sich das Bezirksamt mit dem Eigentümer in rechtlichen Auseinandersetzungen auf der Ebene von Widersprüchen bzw. Widerspruchsbescheiden bzw. gerichtlicher Klärung.

Zuletzt hatte der Grundeigentümer ein Vermarktungsmodell entwickelt, mit dem er bislang leerstehenden Wohnraum anbietet: Zeitlich befristet und zugleich innerhalb der Zeiträume, die das HmbWoSchG als zulässig definiert (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 HmbWoSchG: „Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs und eine entsprechende Nutzung“), werden möblierte Wohnungen über die einschlägigen Portale zur Miete angeboten.

Die Vermietung möblierter Wohnungen – selbst zu überhöhten Preisen - ist allerdings nach Maßgabe des Wohnraumschutzgesetzes rechtlich nicht zu beanstanden; hier wird vielmehr eine mögliche Lücke bei der Mietpreisgestaltung ausgenutzt. Das Bezirksamt ebenso wie die Fachbehörde hat dies bereits als Problem identifiziert und die Fachbehörde hat deshalb eine Bundesratsinitiative zur Problematik der möblierten Kurzzeitvermietung vorbereitet, um derartigen Modellen die ökonomischen Anreize zu entziehen.

Das Bezirksamt wird seine Bemühungen darum, dass die leerstehenden Wohnungen künftig wieder bewohnt werden und dies nicht zur Verdrängung bestehender Bewohnerschaften führt, unverändert aufrechterhalten und steht hierzu nicht zuletzt in Kontakt und Austausch mit Bewohner\*innen der betroffenen Gebäude.

Inzwischen steht jedoch ohnehin eine Veräußerung des gesamten Wohnungsbestandes an einen sog. „Bestandshalter“ in Rede; dabei handelt es sich bei der potenziellen Käuferin um eine Unternehmensgruppe, deren immobilienwirtschaftliches Geschäftsinteresse darin besteht, die Vermietung der Wohneinheiten langfristig zu gewährleisten.

Dies wäre also im Sinne der wohnraumschutzrechtlichen Bemühungen der Vergangenheit, den Wohnungsbestand wieder einer Wohnnutzung zuzuführen und als ein Erfolg dieser Bemühungen zu verbuchen!

Eine weitere Entwicklung, die zwar immer wieder auch mit dem Wohnraumschutz in Zusammenhang gebracht wird, tatsächlich aber vor allem eine grundsätzliche Herausforderung der Stadtentwicklung darstellt, sind die i.w.S. sogenannten „Alstervillen“. In der Öffentlichkeit wird wahrgenommen, dass insbesondere in Alsternähe (in den Stadtteilen Winterhude oder Uhlenhorst) vermeintlich noch bewohnbare Gebäude leer stehen und durch Witterungseinflüsse zu verfallen scheinen.

Hierzu folgt dann häufig die Forderung nach Erhalt dieser Gebäude und die Erwartung, der Situation mit Hilfe des Wohnraumschutzes – bspw. auch durch Einsatz von Treuhändern – zu begegnen. Der Einsatz eines Treuhänders entzieht dem Eigentümer jedoch lediglich vorübergehend die eigene Verfügbarkeit über seinen Besitz, nicht aber sein Eigentum. Insoweit sind wohnraumschutzrechtlicher Nutzen und Aufwand im jeweiligen Einzelfall sorgfältig abzuwägen und sprechen bei den sog. „Alstervillen“ dagegen: hier handelt es sich i.d.R. um hochpreisige, einzelne oder wenige Wohneinheiten, die deshalb unter Betrachtung dieser notwendigen Abwägung aus Sicht des Wohnraumschutzes weniger relevant sind. Der Einsatz eines Treuhänders liefe hier letztlich darauf hinaus, unter Inanspruchnahme von Ressourcen der Verwaltung die Vermarktungsmöglichkeiten des Grundeigentümers zu optimieren. Zudem wird bei Abbruch dieser Immobilien zumeist mehr Wohnraum geschaffen als zuvor vorhanden war, was allein unter dem Aspekt des Wohnraumschutzes eher für einen Abbruch spricht.

Der Wohnraumschutz kann insoweit nicht für den Erhalt der schützenswert erscheinenden Gebäude unterstützend wirken. Hier könnte stattdessen u.U. der Einsatz städtebaulicher Instrumente zielführender sein, ohne dass an dieser Stelle pauschal die dazu notwendige Betrachtung im Einzelfall vorweg genommen werden kann.

### Wohnungspflege

Die Wohnungspflege ist ebenso wie die Zweckentfremdung von Wohnraum durch Nutzung als Ferienwohnungen im besonderen Maße vom Infektionsgeschehen geprägt gewesen. Dies vor allem deshalb, weil die sonst übliche Vielzahl von Hausbesuchen mit dem Ziel einer Reduzierung des Infektionsrisikos entfallen musste oder nur in Ausnahmefällen realisiert werden konnte.

Entsprechend geringer ist die Anzahl der festgestellten Mängel oder Missstände, die eine Instandsetzung erforderlich machten. Allerdings ist dabei auffällig, dass dies nicht zugleich bspw. eine Zunahme der telefonischen Beratungen zur Folge hatte, deren Anzahl sich in 2020 geringfügig um 30 gegenüber 2019 verringert hat.

Verringert hat sich im Übrigen in 2020 gegenüber 2019 auch die Anzahl der festgestellten Überbelegungen

Im Einzelnen siehe dazu den Beitrag zur jährlichen Berichterstattung gegenüber der Fachbehörde unter nachfolgendem Abschnitt III. bzw. Anlage 2.

### **III. Beitrag zur jährlichen Berichterstattung der Fachbehörde**

Das hamburgische Wohnraumschutzgesetz (HmbWoSchG) definiert in seinem zweiten Abschnitt (§§ 3 bis 8) *Anforderungen an die Erhaltung und Pflege von Wohnraum* und hat im dritten Abschnitt (§§ 9 bis 12b) das *Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum* zum Gegenstand.

Entsprechend ist im Wohnraumschutz zu unterscheiden zwischen der *Wohnungspflege* und der *Zweckentfremdung*. Diese Unterscheidung spiegelt sich schließlich auch in der jährlichen Berichterstattung gegenüber der Fachbehörde wider; die Wohnraumschutzstelle hat hierzu für 2019/ 2020 folgenden Beitrag übersandt:

#### Zweckentfremdung

Das Jahr 2020 war in allen Bereichen des Wohnraumschutzes durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie gezeichnet. So konnten Anzeigen aus der Bevölkerung nur bedingt überprüft werden, indem Ortsbesichtigungen ohne Befragung der Nachbarn erfolgen mussten.

Im Bereich der Zweckentfremdung von Wohnraum durch Überlassung an wechselnde Nutzer wurde der Schwerpunkt der Arbeit auf die Auswertung der Annoncen auf den Portalen von Airbnb.de und Booking.com gelegt. Bereits kurz nach der Einführung des Wohnraumschutzregisters im Jahre 2019 ist bemerkt worden, dass der Hamburger Bevölkerung und insbesondere den Nutzungsberechtigten die mit der Wohnraumschutznummer verbundenen Pflichten zur Anzeige bei Umzug sowie zur Anzeige jeder einzelnen Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer nicht bekannt zu sein scheinen.

Aus diesem Grund wurden die Inhaber einer Wohnraumschutznummer, die auch nach Ablauf von einem ½ Jahr keine Überlassung Ihres Wohnraums im Belegungskalender eingetragen haben, gesondert angeschrieben und auf die bestehenden Pflichten hingewiesen. Mit dem „Pflichtenmahnungsschreiben“ wurden sie aufgefordert, die schon durchgeführten Überlassungen nachträglich anzuzeigen und sich zukünftig an die Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 7 HmbWoSchG zu halten. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. Viele Nutzungsberechtigte haben die bis dato nicht gemeldeten Belegungen nachgetragen bzw. mitgeteilt, dass die Wohnraumschutznummer nicht länger benötigt werden würde, so dass diverse Wohnraumschutznummern deaktiviert werden konnten. Betroffene eines Bußgeldverfahrens, die ihren Pflichten trotz des „Pflichtenmahnungsschreibens“ nicht nachgekommen sind, konnten sich folglich nicht auf eine Unkenntnis berufen. In einigen Fällen konnte sogar eine vorsätzliche Handlung unterstellt werden.

Nachdem sich im Jahre 2019 ein grundlegendes Wissen im Ordnungswidrigkeitenrecht erarbeitet wurde, konnten (im Vergleich zu den sonst im Wohnraumschutz im Bezirk Hamburg-Nord eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren) im Jahre 2020 enorm viele Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt werden. Von über 50 eingeleiteten Verfahren, wurde in knapp der Hälfte der Verfahren ein Bußgeld verhängt, von denen über 80% bestandskräftig wurden. Trotz der vielen geahndeten Verstöße gegen das Hmb-WoSChG sind Verstöße gegen das in der Eindämmungsverordnung verankerte Beherbergungsverbot bei touristischen Anlässen nicht bekannt geworden. Dennoch wurden anfragende Personen vermehrt auf das bestehende Verbot hingewiesen.

Sowohl die Hinweise auf mögliche Zweckentfremdung durch gewerbliche Nutzungen als auch durch Leerstand nahmen im Jahr 2020 deutlich zu. Allerdings erwiesen sich nicht alle Hinweise als Verstoß gegen das Hamburgische Wohnraumschutzgesetz sondern sind Ausdruck einer erhöhten Sensibilität der Öffentlichkeit für den Wohnraumschutz. Dies zeigt sich auch an der Zahl der erlassenen Wohnnutzungsgebote. Während im Vorjahr noch für 37 Wohneinheiten Wohnnutzungsgebote erlassen worden sind, waren es im Jahr 2020 nur noch für 28 Wohneinheiten Gebote. Ohne ein Wohnnutzungsgebot konnten im Übrigen 46 Wohneinheiten wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden. Hier gibt es keine nennenswerte Veränderung zum Vorjahr. Die Zahl der im Rahmen der Wohnnutzungsgebote festgesetzten Zwangsgelder sank zwar auch von 21 auf 13 Zwangsgelder. Die Summe der Zwangsgelder stieg jedoch erneut auf über 1 Million Euro. So wurden im Jahr 2020 1.372.000 EUR festgesetzt, von denen 1.146.000 EUR verwirkt worden sind. Grund für diese hohen Beträge, ist der Umstand, dass bei fortbestehender Weigerung, das Wohnnutzungsgebot zu befolgen, weitere Zwangsgelder festgesetzt werden, die in der Höhe auf dem zuvor festgesetztem Betrag aufbauen.

Im Jahr 2020 wurde im Bezirk Hamburg-Nord erstmalig erhoben, ob der Leerstand durch das Fachamt oder durch Dritte bekannt wurde. So stellt die Zahl 333 bekannt gewordene leer stehende Wohneinheiten, die nicht durch den Verfügungsberechtigten angezeigt worden sind, eine gesicherte Zahl dar. In den Vorjahren bestand diese Zahl aus den festgestellten Verstößen bei Leerstand. Trotz der geänderten Erhebung zeigt sich kein nennenswerter Unterschied zwischen den Jahren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bereich „Leerstand“ erneut den größten Aufgabenschwerpunkt bei der Zweckentfremdung von Wohnraum darstellt. Auch das mediale und politische Interesse an Leerständen überwiegt bei Weitem das Interesse an Zweckentfremdungen durch die kurzfristige Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer.

Einen sehr arbeitsintensiven Anteil in der Zweckentfremdung haben auch im Jahr 2020 die Leerstände eines international agierenden Eigentümers eingenommen. Es wurden diverse Wohnnutzungsgebote und Bußgeldbescheide erlassen, um eine Wohnnutzung herzustellen. Einige dieser Verfahren befinden sich in der gerichtlichen Überprüfung. Durch die zunehmende Schwere dieses Falles mussten im Jahre 2020 viele juristischen Themen besprochen, recherchiert und mit der Bezirksamtsleitung entschieden werden.

Auch das politische Interesse an leerstehenden Alstervillen war im Jahr 2020 ungebrochen hoch, gleichwohl der Wohnraumschutz hier schnell an seine Handlungsgrenzen kommt.

### Wohnungspflege

Im Abschnitt Wohnraumschutz war die Wohnungspflege im Jahr 2020 am stärksten von der Pandemie betroffen. Die Anzahl der geprüften Wohneinheiten für Instandsetzungen hat sich um die Hälfte reduziert, gleichwohl sich die Bürger:innen durch die Pandemie verstärkt im eigenen Wohnraum aufgehalten haben dürften. Ein Ausweichen auf telefonische Beratungen kann auch nicht bestätigt werden, da sich diese Anzahl von 164 betroffenen Wohneinheiten im Jahr 2019 auf 134 Wohneinheiten im Jahr 2020 reduziert hat. Auch die Anzahl der Wohneinheiten, die hinsichtlich einer Überbelegung nach § 7 HmbWoSchG und einer ordnungsgemäßen Benutzung nach § 8 HmbWoSchG geprüft wurden, haben sich deutlich verringert.

Umso alarmierender ist die andauernde Zunahme der betroffenen Wohneinheiten, in denen eine Räumung nach § 8 HmbWoSchG erfolgen musste. Zwar arbeitet die Wohnungspflege sehr eng mit den Verfügungsberechtigten, Hausverwaltungen und auch Angehörigen der Mieter zusammen, so dass eine Räumungsanordnung in fast allen Fällen nicht nötig wird. Aber dennoch ist eine deutliche Zunahme dieser Fälle zu verzeichnen, wenngleich die Anzahl der Wohneinheiten laut Statistik gesunken ist. Neben der Häufigkeit dieser Fälle nehmen auch die Ausprägung und der Umfang dieser Fälle zu, so dass sich zunehmend Handlungsbedarf auf gesellschaftlicher Ebene und nicht zuletzt auch im Arbeitsschutz ergibt.“

## **IV. Schlussbetrachtung**

In der öffentlichen Wahrnehmung nimmt der Wohnraumschutz einen unverändert hohen Stellenwert ein; dies spiegelt allerdings nur eingeschränkt die statistische Faktenlage wider: So war zuletzt keine nach dem Wirtschaftsstrafgesetz maßgebliche Mietpreisüberhöhung feststellbar (siehe Anlage 1) und auch die Zweckentfremdung durch Leerstand oder durch missbräuchliche Nutzung als Ferienwohnungen o.ä. (siehe Anlagen 3 und 5) befindet sich im unteren dreistelligen Bereich und stellt sich damit gegenüber einem Bestand von insgesamt 180.949 Wohneinheiten (einschl. Wohnheime) in Hamburg-Nord (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistische Berichte, Kennziffer: F II 1, 2, 4 - j 19 HH, Hochbautätigkeit und Wohnungsbestand in Hamburg 2019, herausgegeben am: 22. Juni 2020) vergleichsweise unauffällig dar.

Dennoch erhält Leerstand vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum eine besondere Bedeutung auch für das Gerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung. Der Wohnraumschutz behält deshalb auch künftig seinen hohen Stellenwert als Aufgabenstellung des Bezirksamtes.

## **V. Anlagen**

1. Statistik Mietpreisüberhöhungen nach § 5 WiStG
2. Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz
3. Statistik Überprüfung des Wohnungsbestands frei finanziert
4. Statistik Zweckentfremdung von Wohnraum (antragsbedingte Vorgänge)
5. Statistik Leerstandsanzeigen
6. Daten im Kontext Wohnraumschutznummer





Hamburgisches Wohnraumschutzgesetz

Jahr: 2020

Mängel/Missstände an Wohnungen (Anzahl WE)				Aufklärung/ Beratung/ freiwillige Abhilfe (Anzahl WE) § 14 (1)	öff.-rechtl. Verträge (Anzahl WE) § 14	erteilte Anordnungen (Anzahl WE)				Zwangsgelder				Ersatzvornahmen	Widersprüche gegen erteilte Anordnungen			OWi-Verf. Anzahl Verfahren	Bußgeld		Anzahl Einsprüche
Instandsetzung/ Mindestanforderung §§ 3, 4	Belegung § 7	Benutzung § 8	Gebäude/ Außenanl § 3 (3), § 4 (3)			Mängelbeseitig./ Mindestanford. §§ 3, 4	Unbewohnbarkeit § 6	Räumungsanordnung § 7	Benutzung § 8	festgesetzt	wirksam	eingelegt	erledigt		Klage	Anz.	Tsd. €		Anz.	Tsd. €	
65	4	14	133	134	0	1	0	0	10*	6	102	4	60	0	0	0	0	0	0	0	0

\*es erfolgten 10 Räumungen, allerdings ohne AO, da sie lediglich durch die Wohnungspflege begleitet, aber nicht durch sie angeordnet wurden



**Statistik Zweckentfremdung von Wohnraum (antragsbedingte Vorgänge)**

**Jahr: 2020**

Zweckentfremdung nach § 9 Abs. 2	Anträge	Genehmigungen				Ablehnungen		Rücknahmen/ Verzicht		Ersatzwohnraum		Ausgleichsbeträge		Zwangsgeld				Widerspruch		Verwaltungsgerichtsverfahren	Räum.-/Wiederherst.-/ Wohnnutzungsgebot		Wiedervermietung ohne Gebot	
		öff. Inter.		priv. Inter.		WE	m²	WE	m²	WE	m²	WE	m²	festgesetzt		wirksam		eingel.	erledigt		WE	m²	WE	m²
		WE	m²	WE	m²									Anzahl	Euro	Anzahl	Euro							
Satz 1 (allein nach der Generalklausel)																								
Satz 3 Nr. 1	2			2	113																			
Satz 3 Nr. 2																								
Satz 3 Nr. 3																								
Satz 3 Nr. 4																								
Satz 3 Nr. 5	1			9																				
<b>Gesamt</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>113</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

\* Satz 3 Nr. 1: „Verwendung von Wohnraum für ausschließlich gewerbliche oder freiberufliche Zwecke“/ Satz 3 Nr. 2: „Überlassung von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs und eine entsprechende Nutzung“/ Satz 3 Nr. 3: „der Abbruch von Wohnraum“/ Satz 3 Nr. 4: „das Unbrauchbarmachen durch Zerstören von Wohnraum“/ Satz 3 Nr. 5: „das Leerstehenlassen von Wohnraum über einen Zeitraum von länger als vier Monaten“

**Statistik Leerstandsanzeigen**

Jahr:2020

Anzeigen nach § 13 (2)		Anzeigen nach § 13 (3)		fiktive Genehmigungen [§ 13(3)]	
Anzahl	WE	Anzahl	WE	Anzahl	WE
0	0	19	318	19	318

Wohnungsleerstände, die ohne Anzeige von Verfügungsberechtigten bekannt geworden sind		
öffentlich geförderte WE	frei finanzierte WE	gesamt*
0	330	330

\* im Jahr 2019 wurden hier mangels Differenzierung alle festgestellten Verstöße erfasst. Ab 2020 entspricht die Zahl den Anzeigen/Ermittlungen, die durch VS und Dritte erfolgten; also ohne Anzeige vom Vfb bekannt wurden.

**Daten im Kontext Wohnraumschutznummer (WRSN) für das Jahr 2020**

(zum Stichtag 31.12.2020)

	<b>Auswertungskennzahl</b>	<b>Ergebnis</b>
<b>1</b>	Eingeleitete OWi-Verfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 2. Alt. (bzgl. § 13 Abs. 5)	2
<b>1a</b>	Abgeschlossene OWi-Verfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 2. Alt. (bzgl. § 13 Abs. 5) im Berichtszeitraum (Bußgeld/Einstellung)	2
<b>1b</b>	→ hieraus resultierende Bußgelder insgesamt in €	300
<b>2</b>	Eingeleitete OWi-Verfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 9*	42
<b>2a</b>	Abgeschlossene OWi-Verfahren nach § 15 Abs. 1 Nr. 9 im Berichtszeitraum (Bußgeld/Einstellung)	31
<b>2b</b>	→ hieraus resultierende Bußgelder insgesamt in €	10.450
<b>3</b>	Eingeleitete OWi-Verfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3	0
<b>3a</b>	Abgeschlossene OWi-Verfahren nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 im Berichtszeitraum (Bußgeld/Einstellung)	0
<b>3b</b>	→ hieraus resultierende Bußgelder insgesamt in €	0

<b>4</b>	Anzahl der ggü Portalen/Medien bemängelten Anzeigen / Inse- rate	46*
<b>5a</b>	Anzahl Löschungsaufforderungen an Portale / Medien (nach Anzahl der Inserate/Anzeigen)	12
<b>5b</b>	→ davon tatsächlich entfernt	33**
<b>6</b>	Anzahl Auskunftersuchen an Portale/Medien (nach Anzahl der Inserate/Anzeigen)	

\*Von den 46 bemängelten Anzeigen/Inserate wurden, vom Portalbetreiber Airbnb.de 33 ohne das eine Löschungsaufforderung erforderlich war, entfernt.

\*\*In 12 Fällen wurden Löschungsaufforderung (9 von Airbnb.de und 3 von Booking.com) bisher nicht bearbeitet.